

Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt – Duldung aus humanitären Gründen

1. Vorbemerkung

Gewaltstraftaten mit rechtsextremistischer und rassistischer Motivation nehmen seit Jahren zu. Die Opfer sind meistens nicht-deutsche Staatsangehörige, von denen viele keinen gesicherten Aufenthaltsstatus haben und deshalb durch die physischen und psychischen Folgen der Straftaten besonders belastet sind. Die Bremische Bürgerschaft hat daher am _____ einen Beschluss für ein humanitäres Bleiberecht für Opfer rechtsextremistischer und rassistischer Gewalt gefasst (Drucksache 19/1791).

2. Erteilung einer Duldung

Ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern ist eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen, wenn:

- eine Mitteilung der Polizei oder der Staatsanwaltschaft darüber vorliegt, dass die oder der Betroffene Opfer einer rechtsextremistischen oder rassistischen Gewaltstraftat geworden ist und
- gegen die Betroffene oder den Betroffenen kein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vorliegt.

Die Duldung ist zunächst für sechs Monate zu erteilen. Sie ist bis zum Abschluss des Strafverfahrens zu verlängern, wobei die jeweilige Gültigkeitsdauer der Duldung ein Jahr nicht überschreiten soll.

3. Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

Nach Abschluss des Strafverfahrens ist von einem langfristigen Ausreisehindernis im Sinne von § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG auszugehen, wenn

- die oder der Betroffene weiterhin unter den Folgen der Straftat leidet und sich in entsprechender medizinischer oder psychologischer Behandlung befindet oder
- ihre oder seine Anwesenheit zur Durchsetzung von Ansprüchen gegen den oder die Täter erforderlich ist.

Liegt ein von der Straftat unabhängiges Ausreisehindernis vor, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG jederzeit möglich.

4. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am _____ in Kraft.